

HAUPTSATZUNG

der Stadt Bernkastel-Kues

vom 10.09.2019

Der Stadtrat Bernkastel-Kues hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) am 05.09.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ortsbezirke	3
§ 3 Ältestenrat des Stadtrates	3
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse	4
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	6
§ 7 Beigeordnete	7
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	7
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	8
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten	8
§ 11 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	8
§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	8
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	9
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	10
§ 15 In-Kraft-Treten	10

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bernkastel-Kues sowie die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs.5 GemO) erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in 54470 Bernkastel-Kues, Gestade 18 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Dies gilt auch für sonstige dringliche Bekanntmachungen, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in dem durch Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Andel
Wehlen

Der Ortsbezirk Andel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Andel.
Der Ortsbezirk Wehlen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wehlen.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Andel	7 Mitglieder
Ortsbeirat Wehlen	11 Mitglieder

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Dem Ältestenrat gehören der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung die Stellvertreter an.
- (2) Der Ältestenrat berät den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
4. Wegeausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben nachfolgende Mitglieder und jedem Mitglied werden eine oder mehrere Personen als Stellvertreter zugeordnet mit der Maßgabe, dass es im Verhinderungsfall nur von diesen vertreten werden kann:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Hauptausschuss | 11 Mitglieder |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | 7 Mitglieder |
| 3. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss | 11 Mitglieder |
| 4. Wegeausschuss | 7 Mitglieder |

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet:

1. Wegeausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zur Höhe von 5.000,- Euro
 2. Befugnis zur Verpachtung und Vermietung sowie Anmietung und Anpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz bis zum Höchstwert von jährlich 20.000,- Euro im Einzelfall. Das gleiche gilt auch für die Veräußerung von gemeindlichem Vermögen.
 3. Befugnis zur Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Verbände soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan bereitstehen
 4. Befugnis zur Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 60.000,- Euro, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist. Hiervon ausgenommen sind Planungsaufträge. Diese fallen ausschließlich in die Zuständigkeit des Stadtrates.
 5. Befugnis zum Abschluss sämtlicher Sach- und Schadensversicherungen
 6. die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu jeweils 20.000,- Euro im Einzelfall. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu beschließen.
 7. Befugnis zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen anstehender Sanierungsangelegenheiten bis zum Betrag von 40.000,- Euro, sofern Mittel im Haushaltsplan hierfür bereitstehen und die Entscheidung nicht dem Stadtrat oder einem anderen Ausschuss vorbehalten ist
 8. Befugnis zur abschließenden Entscheidung beim Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln zur Modernisierung und Instandsetzung im Zuge der Stadtsanierung bis zum Gesamtbetrag im Einzelfall von 40.000,- Euro, sofern Mittel im Haushaltsplan hierfür bereitstehen.
 9. die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle

von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

10. Befugnis zur abschließenden Entscheidung bei Ausnahmen von den Festlegungen der Sondernutzungssatzung und den Anträgen zur Sondernutzungssatzung.

(4) Dem **Hauptausschuss** wird die Vorbereitung von Beschlüssen über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Beratung des Haushaltsplanentwurfes
2. Beratung über Sanierungsangelegenheiten
3. Vorberatung von Satzungen der Stadt Bernkastel-Kues

(5) Den Ausschüssen gemäß § 4 Nrn. 2 bis 4 werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

➤ **Rechnungsprüfungsausschuss**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt Prüfung der Bilanz und Schlussbilanz sowie Erstellung der Beschlussempfehlung an den Stadtrat

➤ **Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss**

Dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Befugnis zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen anstehender Bau- und Verkehrssachen bis zum Betrag von 50.000,- Euro, sofern Mittel im Haushaltsplan hierfür bereitstehen und die Entscheidung nicht einem anderen Ausschuss bzw. dem Stadtrat vorbehalten ist
2. Befugnis zur abschließenden Entscheidung bei
 - a. Ausnahmen von bestehenden Veränderungssperren gemäß § 14 Baugesetzbuch
 - b. Zurückstellung von Bauanfragen und Bauanträgen gemäß § 15 Baugesetzbuch
3. Vorhaben gemäß §§ 30 bis einschließlich 35 Baugesetzbuch sofern die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht auf den Stadtbürgermeister übertragen wurde (§ 6 Nr. 7) und § 145 Baugesetzbuch
4. Ausnahmen von der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

Des Weiteren obliegt dem Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss die Vorberatung über folgende Angelegenheiten:

1. Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten
2. Beratung aller Angelegenheiten, die von umweltpolitischer Bedeutung sind und deren Regelung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Bernkastel-Kues fällt

➤ **Wegeausschuss**

Der Ausschuss ist für die Gemarkungsbereiche der Stadtteile Bernkastel und Kues zuständig.

Die Aufgaben des Wegeausschusses in den Stadtteilen Wehlen und Andel werden jeweils durch den Ortsbeirat wahrgenommen. Mindestens einmal im Jahr soll eine Ausschusssitzung stattfinden.

§ 6

**Übertragung von Aufgaben
des Stadtrates
auf den Stadtbürgermeister**

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall, sowie die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 €.
2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.
6. Befugnis zur Verpachtung und Vermietung, Anmietung und Anpachtung von bebautem und unbebautem Grundbesitz bis zum Höchstwert von jährlich 5.000,- Euro im Einzelfall. Das gleiche gilt auch für die Veräußerung von gemeindlichem Vermögen.
7. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) bis zu einer Gebäudekubatur von maximal 3 Wohneinheiten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen kein Ermessensspielraum besteht, d.h.:
 - ❖ wenn anzunehmen ist, dass das Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht entgegensteht,
 - ❖ wenn der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt,
 - ❖ wenn die Erschließung gesichert ist
 - ❖ wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, wobei das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden müssen,
 - ❖ wenn öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen,
 - ❖ wenn die Ausführung eines Bauvorhabens öffentliche Belange nicht beeinträchtigt,

- ❖ wenn das Bauvorhaben dem Landschaftsplan und dem Flächennutzungsplan nicht widerspricht.

Daneben kann der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss jederzeit die vorgenannte Entscheidung sich selbst vorbehalten.

§ 7

Beigeordnete

Die Stadt Bernkastel-Kues hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Entsprechendes gilt für die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser ist vom Stadtrat festzusetzen. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 und 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird jeweils Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung aus zeitlichen Gründen unterbrochen und wird die Sitzung an einem der nächsten Tage fortgesetzt, so ist für den Sitzungstag ein Sitzungsgeld zu zahlen.
- (7) Die Zahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf die

Zahl der Stadtratssitzungen jährlich nur um eine Sitzung übersteigen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4 und Abs. 6 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs.4 gilt entsprechend

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem

Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung je Einsatz die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Bei mehreren Einsätzen je Tag wird insgesamt höchstens der Tagessatz nach Satz 2 gezahlt. Vertretungen im Sinne von Satz 3 sind auch die Fälle des § 50 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 2 GemO sowie die Wahrnehmung der wöchentlichen Bürgersprechstunden für den Stadtbürgermeister.“

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch den Mindestsatz gemäß § 13 Abs. 4 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 8 Abs. 4 bis 6 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Wer zum Schriftführer von Stadtrats-, Ausschuss- bzw. Ortsbeiratssitzungen bestellt wurde, erhält, sofern er nicht Bediensteter der Stadt Bernkastel-Kues bzw. der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 8 Abs. 2. Stadtratsmitglieder, Ausschussmitglieder und Ortsbeiratsmitglieder, die zum Schriftführer bestellt werden, erhalten diese Entschädigung zusätzlich zu dem ihnen evtl. nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeld.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt bei kommunalen Ratswahlen 50 € je Wahltag. Bei kommunalen Direktwahlen (Stadtbürgermeister/Ortsvorsteher) und Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (§ 17 a GemO) wird das Erfrischungsgeld vom Stadtrat durch Beschluss festgesetzt.
- (4) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.08.2014, zuletzt geändert am 06.12.2016 außer Kraft.

Bernkastel-Kues, den 10.09.2019

(DS)

Wolfgang Port
Stadtbürgermeister